

Satzung

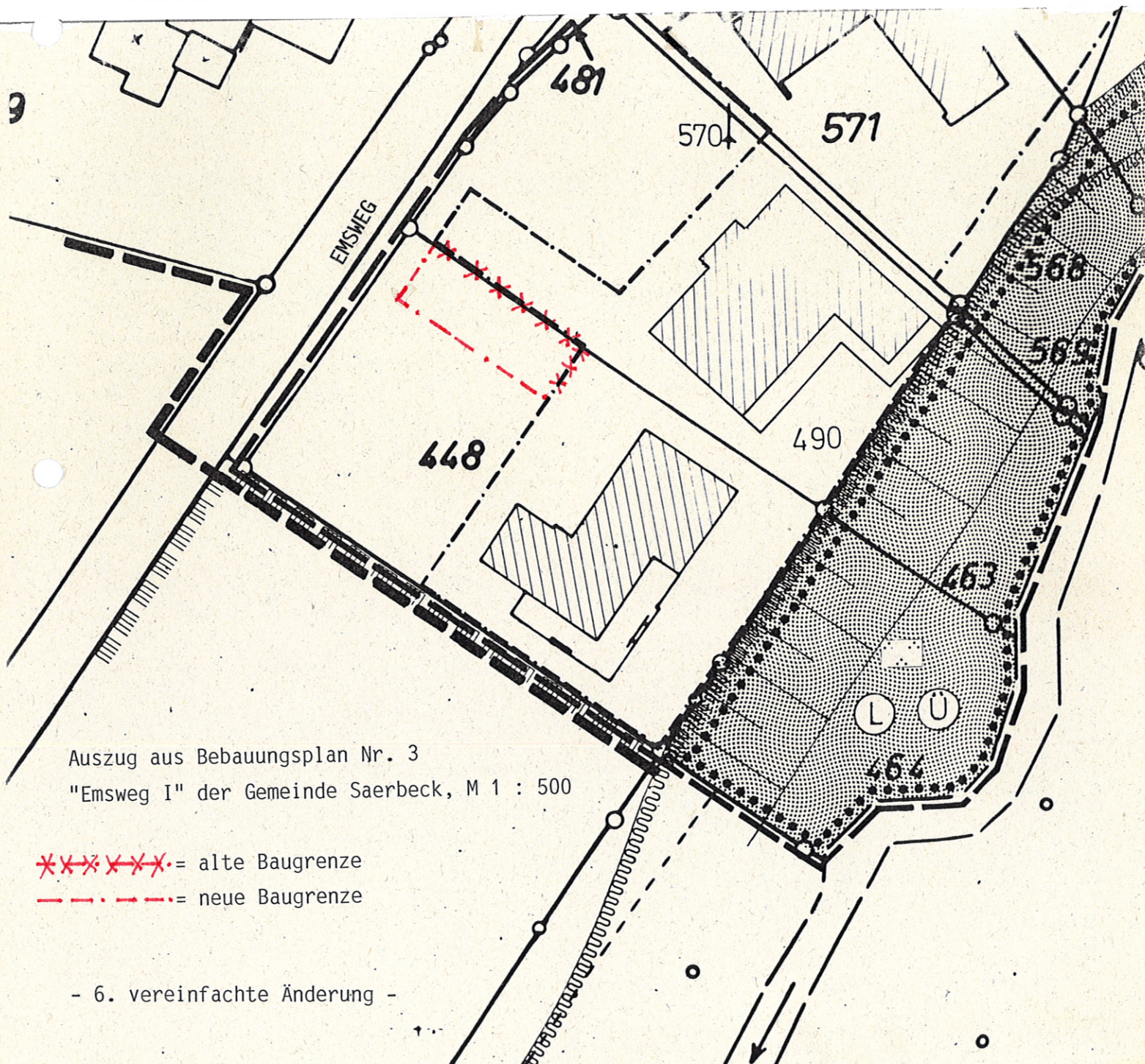
über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Emsweg I" der Gemeinde Saerbeck
gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.1995 den vorgenannten Bebauungsplan geändert und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Rat beschließt die ihm vorgelegte 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Emsweg I" gem. § 13 BauGB i.V.m. §§ 4 und 28 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die dem Änderungsplan beigefügte Begründung beschlossen."

Gegenstand der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche des Grundstückes Emsweg 28.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich:



Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Emsweg I" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB mit dem Ratsbeschuß vom 14.12.1995 übereinstimmt und daß nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, den 02.01.1996

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor


(Roos)
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 7, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

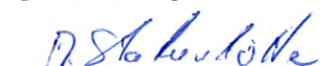
Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Emsweg I" rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 02.01.1996

Gemeinde Saerbeck


(Albert Stakenkötter)
Bürgermeister